



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

[REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Stadt Rheinsberg, vertreten durch den Bürgermeister, Seestraße 21,
16831 Rheinsberg, [REDACTED],

Antragstellerin,

g e g e n

den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Referat Recht,
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, [REDACTED]

Antragsgegner,

wegen Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und
Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften

hat die [REDACTED]

am 23. April 2024

durch

[REDACTED]

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, „bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000,00 EUR die mit Schreiben vom 22.04.2024 angekündigte Maßnahme zur Einberufung einer Sondersitzung auf Kosten der Stadt Rheinsberg ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zum 29.04.2024 zu unterlassen“,

hilfsweise,

dem Antragsgegner aufzugeben, „keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg einzuberufen und bekannt zu machen“,

bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes besteht für die von der Antragstellerin im Haupt- wie im Hilfsantrag gestellten Unterlassungsanträge nach § 123 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht. Die Antragstellerin gibt selber an, dass der Antragsgegner bislang allein angekündigt hat, im Rahmen seiner Kompetenz als Kommunalaufsichtsbehörde unter bestimmten Bedingungen eine Stadtverordnetenversammlung einzuberufen und bekanntzumachen. Ausweislich des Schreibens des Antragsgegners vom 22. April 2024, nämlich nach dem dort gegebenen Hinweis auf Seite 1 f., soll dies in dem Fall geschehen, dass die Adressaten des Schreibens, nämlich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, die Stadtverordnetenversammlung nicht am 29. April 2024 zur Sondersitzung einberufen oder wenn bis zum 23. April 2024, 12 Uhr, keine Rückmeldung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu verzeichnen ist. Eine Verfügung der

Kommunalaufsicht über die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung zum 29. April 2024 ist indes nach Aktenlage noch nicht ergangen.

Der Antragstellerin ist es zuzumuten, dass Ergehen der angesprochenen kommunalaufsichtsrechtlichen Verfügung abzuwarten und, soweit diese tatsächlich ergeht, gegen sie gerichtlich vorzugehen.

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass der Antrag, seine Zulässigkeit entgegen dem Vorstehenden unterstellt, auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen auch unbegründet sein dürfte. Anhaltspunkte dafür, dass das Schreiben des Antragsgegners vom 22. April 2024 oder die in Rede stehende, noch nicht ergangene kommunalaufsichtsrechtliche Verfügung des Kreises über eine Einberufung der Stadtverordnetenversammlung Ausdruck einer „Befangenheit“ der Kommunalaufsicht des Antragsgegners wären, sind nicht ersichtlich. Vorliegend geht es allein um die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften, hier konkret in § 34 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), nach dem die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen ist, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter die Einberufung verlangen. Mit dem vom Antragsgegner in dem Schreiben vom 22. April 2024 angenommenen Vorliegen dieser Voraussetzungen hat sich die Antragstellerin in ihrer Antragsschrift nicht auseinandergesetzt, es liegt jedoch nach den von ihr selber vorgelegten Unterlagen (entsprechende Anträge von drei Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung) nahe. Um den von der Antragstellerin in den Mittelpunkt gestellten Streitpunkt des möglichen Verkaufs der Sammlung des Kurt-Tucholsky-Museums von der Antragstellerin an den Antragsgegner geht es bei der kommunalaufsichtlichen Kontrolle dieser kommunalverfassungsrechtlichen Vorschrift nicht. Die Meinungsbildung zu dem und Abstimmung über diesem Verkauf bleibt ersichtlich weiterhin den Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Antragstellerin vorbehalten. Die Anträge zur Einberufung der unverzüglichen Einberufung kamen allerdings gerade aus deren Mitte und nicht vom Antragsgegner.

Die Kostenentscheidung ergibt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 des

Gerichtskostengesetzes (GKG) i. V. m. Ziff. 1.5, 22.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 57). Weil der Antrag darauf abzielt, dass die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird, ist es angemessen, den Streitwert nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Beglaubigt

